Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1937 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 14371.) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251). Vom 30. März 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305), der Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73), des Gesetzes vom 30. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57), der Verordnung vom 26. September 1925 (Gesetzsamml. S. 133), der Gesetze vom 31. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 177), vom 9. April, 7. Juli, 6. August 1926 (Gesetzsamml. S. 131, 191, 247), der Verordnungen vom 6. August, 24. September 1926 (Gesetzsamml. S. 248, 261), der Gesetze vom 13. Januar, 21. April, 21. Juni, 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 9, 46, 123, 151), des Erlasses vom 12. Juli 1928 (MBliV. S. 844), der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179), des Gesetzes vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 9), der Verordnung vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) und des Gesetzes vom 2. März 1934 (Gesetzsamml. S. 122) wird, wie folgt, geändert:

1. a) Im § 11 Abs. 1 ist der Unterabsatz h zu streichen.

b) § 11 Abs. 2 wird, wie folgt, gefaßt:

(2) Der Antrag auf Kündigung kann von jedem zur Verhängung von Ordnungsstrafen befugten Dienstvorgesetzten gestellt werden. In dem Antrage sind die Tatsachen anzugeben, wegen deren gekündigt werden soll. Eine Abschrift des Antrags ist gleichzeitig dem Betroffenen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der §§ 97 und 98.

c) Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Solange gegen einen Schutzpolizeibeamten ein Kündigungsverfahren nach Abs. 1 schwebt, kann ihm von den nach § 17 zu seiner Kündigung zuständigen Vorgesetzten das Tragen von Dienstkleidung, der Aufenthalt in Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden. Bei Gefahr im Verzug kann jeder zur Verhängung von Ordnungsstrafen befugte Dienstvorgesetzte ein solches Verbot erlassen; er hat aber unverzüglich dem nach § 17 zur Kündigung des Schutzpolizeibeamten zuständigen Vorgesetzten hierüber zu berichten.

2. § 17 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 17.

(1) Für die Zuständigkeit zur Kündigung und Entlassung nach den §§ 8 bis 12 gelten § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65)

und die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten und der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73 und 74) mit den dazu ergangenen Bestimmungen.

(2) In der Kündigungsverfügung müssen die Tatsachen und Werturteile angegeben sein, mit denen die Kündigung begründet wird.

3. § 28 Abs. 2 ist zu streichen. Er wird ersetzt durch:

§ 28 a.

(1) Die im § 32 Abs. 1 bezeichneten Polizeioffiziere können mit Zustimmung des Ministers des Innern zwischen der Versorgung nach diesem Gesetz und derjenigen nach dem Reichsversorgungsgesetze wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem der Minister des Innern der Wahl zugestimmt hat.

(2) Neben dem Ruhegehalte werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage, die Pflegezulage, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder zur Entlassung aus dem Polizeidienste geführt haben.

4. Im § 30 Abs. 2 sind die Worte „§ 28 Abs. 2" nebst dem folgenden Komma zu streichen.

5. § 60 Abs. 1 wird, wie folgt, gefaßt:

(1) Schutzpolizeibeamten, die nach mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit oder auf Grund von Polizeidienstunfähigkeit nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit ausscheiden und innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 27 Nr. 12) nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrads geltenden Bestimmungen gewährt. Die Gewährung von Zuschüssen zu den einmaligen Umzugsentschädigungen nach § 7 des Umzugskostengesetzes ist in allen Fällen ausgeschlossen.

6. § 66 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 66.

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 32) oder der Übergangsgebührnisse (§ 38) ruht bei einer Verwendung des Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienste nach Maßgabe der für die sonstigen staatlichen Versorgungsberechtigten jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

7. § 67 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 67.

(1) Hat ein Ruhegehaltsempfänger aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Ruhegehalt nach § 32 dieses Gesetzes nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamtengesetz unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltfähigen Polizeidiensteinkommen ergibt. Unter Gesamtdienstzeit ist die Polizei- und sonstige Dienstzeit im öffentlichen Dienste zu verstehen.

(2) Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Polizeiruhegehalt (§ 41), so ist neben dem Wartegelde, dem Ruhegehalt oder der ruhegehaltähnlichen Versorgung von dem Polizeiruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Polizeiruhegehalts erreicht wird.

(3) Der an den Ruhegehaltberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der verabschiedenden Behörde erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts die Polizeidienstzeit nach dem Reichsbeamtengesetz oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die sonstige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

(4) Hat ein Schutzpolizeibeamter, dem Übergangsgebührnisse (§ 38) zustehen, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung erdient, so ist daneben von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

(5) Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39) ruht neben dem Bezug eines Wartegeldes oder eines Ruhegehalts aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienste.

(6) Im übrigen gilt § 66 Abs. 1 entsprechend.

8. § 68 wird gestrichen.

9. § 73 wird gestrichen.

10. a) Im § 81 sind nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 einzufügen:

(2) Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Vertreter der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten im Reichsbund der deutschen Beamten, Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte sowie geschäftsfähige Angehörige und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Der Minister des Innern kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

(3) Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Abs. 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

11. Im § 86 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

12. Im § 87 Abs. 2 ist im letzten Satze anstatt „drei" zu setzen „sechs".

13. § 88 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 88.

(1) Gegen die Bescheide der Feststellungsbehörden (§ 79), in denen über Ansprüche aus diesem Gesetz oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der Regelungsbehörden (§ 83) ist die Berufung zulässig.

(2) Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 37, um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach §§ 38, 39, 58, 59, 60, 70, 76, 78 und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach § 66 a handelt. Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht.

14. § 100 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 100.

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

15. § 101 wird, wie folgt, gefaßt:

§ 101.

Für das Verfahren nach §§ 28, 28 a, 29, 31, 74 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), § 75 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Artikel II.

Es treten in Kraft:

a) Artikel I Nr. 6, 7, 8 mit Wirkung vom 2. Juli 1933;

b) Artikel I Nr. 3, 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1934;

c) Artikel I Nr. 10, 13, 15 mit Wirkung vom 1. Dezember 1934;

d) Artikel I Nr. 12, 14 mit Wirkung vom 1. Oktober 1935;

e) Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 31. Januar 1935;

f) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit dessen Verkündung.

Berlin, den 30. März 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14372.) Verordnung über die Erweiterung des staatlichen Polizeibezirkes Oppeln. Vom 30. März 1937.

Auf Grund des § 6 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1937 ab die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Oppeln über den bisherigen staatlichen Polizeibezirk hinaus auf die Gemeinden Vogtsdorf, Winau, Bolko, Groschowitz, Ehrenfeld mit Ansiedlung Ehrenfeld und Mühlendamm und Frauendorf mit Erlengrund ausgedehnt wird.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

(Nr. 14373.) Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Münster i. W. Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 6 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in der Stadt Münster i. W. eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet wird, deren sachliche Zuständigkeit sich aus der als Anlage hierzu folgenden Zuständigkeitsabgrenzung ergibt.

Berlin, den 31. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

Anlage.

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in der Stadt Münster i. W.

(1) Die Gemeindepolizeiverwaltung ist zuständig für die Ausübung:

1. der Baupolizei;
2. der Feld- und Forstpolizei;
3. des Naturschutzes;
4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
5. der Gewerbepolizei

   mit Ausnahme der Aufgaben, die den Ortspolizeibehörden übertragen sind

   durch § 15 Abs. 2, § 33 a bis d, §§ 34, 34 a, § 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35 b, 36, 37, 38, § 41 a und b, § 42 a und b, §§ 43, 44 letzter Absatz, §§ 44 a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung, durch den Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), durch den § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803),
   durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und
   durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) nebst Ausführungsvorschriften.

   Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen;
6. der Marktpolizei;
7. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in der Gemeinde der Schlachthauszwang angeordnet ist;
8. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
9. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz;
10. der Wohnungspolizei;
11. der Obdachlosenpolizei;
12. der Schulpolizei;
13. der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen worden sind, durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und
14. für diejenigen Aufgaben, die ihr noch durch den Minister des Innern im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Minister zugewiesen werden.

Bis zu der demnächst zu erwartenden anderweiten Regelung werden der Gemeindepolizeiverwaltung einstweilen noch zugewiesen die gesundheits-, veterinär-, wasser- und fischereipolizeilichen Aufgaben.

(2) Für alle übrigen polizeilichen Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

(3) Der Regierungspräsident in Münster i. W. wird ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der staatlichen und Gemeindepolizeiverwaltung auf der Grundlage dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist dem Minister des Innern zu berichten.

(Nr. 14374.) Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt (Oder). Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 6 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in der Stadt Frankfurt (Oder) eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet wird, deren sachliche Zuständigkeit sich aus der als Anlage hierzu folgenden Zuständigkeitsabgrenzung ergibt.

Berlin, den 31. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

Anlage.

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in der Stadt Frankfurt (Oder).

(1) Die Gemeindepolizeiverwaltung ist zuständig für die Ausübung:

1. der Baupolizei;
2. der Feld- und Forstpolizei;
3. des Naturschutzes;
4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
5. der Gewerbepolizei

mit Ausnahme der Aufgaben, die den Ortspolizeibehörden übertragen sind

durch § 15 Abs. 2, § 33 a bis d, §§ 34, 34 a, § 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35 b, 36, 37, 38, § 41 a und b, § 42 a und b, §§ 43, 44 letzter Absatz, §§ 44 a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung, durch den Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), durch den § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) nebst Ausführungsvorschriften.

Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen;

6. der Marktpolizei;
7. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in der Gemeinde der Schlachthauszwang angeordnet ist;
8. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
9. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz;
10. der Wohnungspolizei;
11. der Obdachlosenpolizei;
12. der Schulpolizei;
13. der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen worden sind, durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und
14. für diejenigen Aufgaben, die ihr noch durch den Minister des Innern im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Minister zugewiesen werden.

Bis zu der demnächst zu erwartenden anderweiten Regelung werden der Gemeindepolizeiverwaltung einstweilen noch zugewiesen die gesundheits-, veterinär-, wasser- und fischereipolizeilichen Aufgaben.

(2) Für alle übrigen polizeilichen Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

(3) Der Regierungspräsident in Frankfurt (Oder) wird ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der staatlichen und Gemeindepolizeiverwaltung auf der Grundlage dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist dem Minister des Innern zu berichten.

(Nr. 14375.) Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Preußischen Landesrentenbank. Vom 25. März 1937.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird die in der Anstaltsversammlung der Preußischen Landesrentenbank vom 4. März 1937 beschlossene und von uns genehmigte Änderung der Satzung hiermit bekanntgegeben.

§ 7 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Zusatz:

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Angestellte in leitender Stellung als mittelbare Staatsbeamte anstellen; ihre Dienst- und Versorgungsbezüge sind in Anlehnung an die jeweiligen Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten zu regeln. Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Preußische Finanzminister.	Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:	In Vertretung:
Landfried.	Willikens.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing zum Bau einer Straße von Terranova nach Nogathoffkampen in der Gemarkung Terranova
durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 11 S. 22, ausgegeben am 13. März 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße Nr. 6 (Breslau—Schweidnitz) zwischen km 13,4 und 13,6
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 12 S. 70, ausgegeben am 20. März 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.